

# **BVGer E-1919/2011 vom 1. Juli 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1919\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1919_2011)

FR: TAF E-1919/2011 du 1 juillet 2011

IT: TAF E-1919/2011 del 1 luglio 2011

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung vom 31. Januar 2011, welche aufgrund der Akten gleichentags über die Schweizer Botschaft an den Beschwerdeführer versandt wurde, steht mangels einer leserlichen Eintrags auf der Empfangsbestätigung nicht fest. Da die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. André Moser / Michael Beusch / Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor Bundesgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 3.150, S. 150 f.), ist zugunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass die am 22. März 2011 bei der Vertretung in Colombo eingelangte Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist. Dies obwohl aus der Begründung des Rechtsmittels geschlossen werden könnte, er betrachte die Beschwerde selber als verspätet.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist damit vermutungsweise frist- und auch formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf

die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

## **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

In formeller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass gemäss Art. 19 AsylG ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden kann, welche dieses mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Die schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist diese nicht möglich, wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Die schweizerische Vertretung überweist in der Folge das Gesuch mit einem Bericht dem Bundesamt, welches die Einreise in die Schweiz bewilligt, wenn der asylsuchenden Person nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (Art. 20 Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Auslegung dieser Bestimmungen in einem Leitentscheid erkannt, dass sich die Unmöglichkeit einer Befragung aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen bei der jeweiligen Vertretung, aus faktischen Hindernissen im betreffenden Land oder aus bei der asylsuchenden Person liegenden persönlichen Gründen ergeben kann (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.2 und 5.3). Da die Anhörung der Sachverhaltsermittlung und der Gewährung des rechtlichen Gehörs dient (vgl. a.a.O. E. 5.5), ist die asylsuchende Person bei gegebener Unmöglichkeit einer Anhörung unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht in einem individualisierten Schreiben aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (vgl. a.a.O. E. 5.4). Allerdings kann sich eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls immerhin im Sinn des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. a.a.O. E. 5.7). Schliesslich ist das Bundesamt in jedem Fall gehalten, das Absehen von einer Befragung zu begründen

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer wurde vorliegend nicht im Rahmen einer Befragung zu seinen Asylgründen angehört. Die Vorinstanz hat diesen Verzicht in der angefochtenen Verfügung damit begründet, dass der entscheidrelevante Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Akten

als erstellt beurteilt werde. Mit Zwischenverfügung vom 30. November 2010 hatte sie dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu dieser Feststellung gewährt und ihm Gelegenheit zum Einreichen einer Stellungnahme gewährt, von der er Gebrauch gemacht hat.

### **E. 5.2**

Insgesamt hat das BFM in der angefochtenen Verfügung zu Recht ausgeführt, der entscheidungsrelevante Sachverhalt sei angesichts der schriftlichen Darlegung und Dokumentierung der Asylgründe und der vom Beschwerdeführer am 27. Dezember 2010 abgegebenen Stellungnahme rechtsgenügend erstellt. Die Vorinstanz hat den prozessualen Anforderungen damit Genüge getan.

### **E. 6**

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 7.1**

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, 7 und 52 [Abs. 2] AsylG).

### **E. 7.2**

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind namentlich Art und Intensität der persönlichen Beziehung zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Qualität allfälliger Beziehungen zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis in Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist demnach die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

### **E. 8.1**

Die Vorinstanz führte in ihrer Verfügung aus, der Beschwerdeführer sei zwar durch die Entführung am (...) 2008 unrechtmässig behandelt worden. Das schweizerische Asylrecht diene jedoch nicht dem Ausgleich erlittenen Unrechts. Insofern vermöchten jene Vorkommnisse im heutigen Zeitpunkt nicht zur Asylgewährung beziehungsweise zur Einreisebewilligung in die Schweiz zu führen, zumal jenes Ereignis nunmehr zwei Jahre zurückliege und der zeitliche und inhaltliche Kausalzusammenhang zur aktuellen Situation des Beschwerdeführers damit fehle. Die weiter geltend gemachten Übergriffe seien in den Kontext der allgemeinen Situation während des Bürgerkrieges zu stellen. Die aktuelle Situation in Sri Lanka habe sich heute massgeblich verändert, der Krieg zwischen der srilankischen Regierung und der LTTE sei im Mai 2009 mit der Niederlage der LTTE zu Ende gegangen. Vor diesem Hintergrund seien die geltend gemachte Entführung und die damit verbundenen psychischen und physischen Beeinträchtigungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung nicht mehr beachtlich. Bezüglich der geltend gemachten Nachstellungen im (...) 2010 durch die TID sei festzuhalten, dass auch hieraus aktuell aus objektiver Sicht nicht auf eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung geschlossen werden könne, zumal den srilankischen Behörden der Wohnort des Beschwerdeführers offenbar bekannt sei, diese mithin Gelegenheit gehabt hätten, ihn festzunehmen oder anderweitig zu verfolgen. Wäre der Beschwerdeführer tatsächlich ins Visier der Behörden geraten, hätten sie zweifellos entsprechende Vorkehren getroffen und Untersuchungsmassnahmen eingeleitet, was jedoch nicht der Fall sei.

## **E. 8.2**

Auf Beschwerdeebene wird erneut der bekannte Sachverhalt wiederholt. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass die Anzeigen bei HCR und ICRC ohne Erfolg geblieben seien. Er und seine Familie würden aufgrund der gesamten Situation unter enormem psychischem Druck stehen und in ständiger Angst vor erneuter Festnahme und Misshandlung leben. Er ersuche daher um Bewilligung zur Einreise in die Schweiz, um ihm so zu ermöglichen, in Frieden zu leben. Allenfalls sei er durch die Botschaft in Colombo zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Er könne versichern, dass hinter seinem Gesuch keine finanziellen Überlegungen stünden. In einer weiteren Eingabe vom 30. Mai 2011 führte der Beschwerdeführer aus, er sei am (...) 2011 zu Hause von CID-Leuten aufgesucht worden. Da er abwesend gewesen sei, seien diese zur Schwester gegangen. Durch diese habe er das Aufgebot erhalten, mit seinem Sohn beim CID F. \_\_\_\_\_ zur Aussage zu erscheinen. Er sei allein hingegangen, da der Sohn nicht in Sri Lanka weile. Das CID F. \_\_\_\_\_ habe ihn in der Folge fast vier Stunden lang befragt; unter anderem sei er über seine Arbeit als (...) zwischen (...) befragt worden. Zudem sei er aufgefordert worden, sich für weitere Befragungen zur Verfügung zu halten. Er ersuche um Gewährung des Asyls wenigstens für drei Jahre, in denen er in Frieden leben könnte. In der Eingabe vom 16. Juni 2011 hält der Beschwerdeführer fest, seine Arbeitsstelle beim (...) sei per (...) 2011 nach E. \_\_\_\_\_ überführt worden; weil seine Verfolger von dort stammen würden, habe er diesen Wechsel seines Arbeitsorts verweigern müssen, weshalb er daran sei, seine Anstellung zu verlieren.

## **E. 9.1**

In Würdigung der gesamten Vorbringen ist vorliegend festzustellen, dass der Beschwerdeführer seitens der sri-lankischen Behörden und Sicherheitskräfte nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG zu befürchten hat: Der Beschwerdeführer ist gemäss seinen Angaben am

(...) 2008 entführt, misshandelt und nach einem Tag freigelassen worden. Zu Recht hat das BFM ausgeführt, dass diesem Vorfall im aktuellen und massgebenden Entscheidungszeitpunkt der Kausalzusammenhang fehlt, dieser daher für sich nicht asylrelevant ist. Soweit anonyme telefonische Bedrohungen geltend gemacht werden, sind diese nicht geeignet, um einen unerträglichen psychischen Druck zu bewirken, zumal diese offenbar ohne weitere Folgen geblieben sind. Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei aufgrund der Vorfälle im Jahr 2008 immer wieder - zuletzt (...) 2011 - von Sicherheitsleuten aufgesucht, entweder direkt befragt oder zu Befragungen in F.\_\_\_\_\_ aufgeboten worden. Dabei handelt es sich offenbar um Untersuchungsmassnahmen zur Aufklärung des im Jahr 2008 verübten Terroranschlags, und in dessen Zusammenhang die Handy-Nummer des Beschwerdeführers auf der SIM-Karte (...) festgestellt worden war. Diese staatlichen Untersuchungen im Rahmen der Terrorabwehr und die damit verbundenen wiederholten Befragungen sind damit offensichtlich nicht aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven erfolgt. Zudem haben sich gegen den Beschwerdeführer offenbar keine konkreten Verdachtsmomente ergeben - andernfalls wäre er mit Sicherheit verhaftet und strafrechtlich verfolgt worden. Mithin erweisen sich die diesbezüglichen Befürchtungen vor künftiger Festnahme objektiv als nicht begründet im Sinn des Asylgesetzes.

### **E. 9.2**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er und seine Familie lebten in ständiger Angst vor Übergriffen, ist festzuhalten, dass die staatlichen Sicherheitsmassnahmen nach dem militärischen Sieg der sri-lankischen Armee über die LTTE im Frühjahr 2009 nur langsam gelockert werden. Die Notstandsgesetze sind vorerst weiterhin in Kraft geblieben. Die Sicherheits- und Menschenrechtslage ist noch nicht in allen Teilen des Landes zufriedenstellend, jedoch ist die Anzahl von Gewaltereignissen wie Entführungen, Verschleppungen und Tötungen markant zurückgegangen. Allfälligen allgemeinen Sicherheitskontrollen seitens der sri-lankischen Sicherheitskräfte kommt dabei jedenfalls mangels Intensität kein Verfolgungscharakter zu; mithin stellen solche Handlungen keine ernsthaften Nachteile im Sinn des Gesetzes dar.

### **E. 9.3**

Insgesamt ist der Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer von der auch aktuell teilweise schwierigen Situation im Heimatstaat wie die anderen Mitbewohner betroffen ist. Dass es dabei zu Behelligungen kommen kann, ist nicht auszuschliessen. Allenfalls wäre ihm zuzumuten, solchen Nachteilen innerstaatlich auszuweichen. Dafür, dass ihm keine innerstaatliche Ausweichmöglichkeiten offen stünden bestehen - entgegen seiner Auffassung (vgl. Eingabe vom 20. Februar 2009) - jedenfalls keine Anhaltspunkte; vielmehr scheinen die Ausführungen in der letzten Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. Juni 2011 die Annahme zu bestätigen, er habe an seinem heutigen Wohnort in B.\_\_\_\_\_ Ruhe vor den angeblich in E.\_\_\_\_\_ beheimateten Angreifern gehabt. Der Wunsch des Beschwerdeführers nach einer gesicherten Zukunft ist verständlich, vermag allerdings nicht zu einer Bewilligung der Einreise und zur Gewährung eines (vorübergehenden oder befristeten) Schutzstatus zu führen.

### **E. 9.4**

Nach dem Gesagten kann von keinen Nachteilen ausgegangen werden, die den weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in seinem Heimatstaat als unzumutbar erscheinen (vgl. Art. 20 Abs. 2 AsylG) oder die gar auf eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben

schliessen lassen würde.

**E. 9.5**

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer in seinem Gesuch auch keine besonders nahen persönlichen Beziehungen zur Schweiz geltend gemacht hat.

**E. 9.6**

Unter diesen gesamten Umständen hat die Vorinstanz zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen.

**E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

**E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.